

2.Z Zusammenfassung

Erziehungs- und Bildungswesen

Bildungspolitisch war die umfassende Überarbeitung des bisherigen Schulgesetzes (SchulG) 2017 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (SächsSchulG) das wichtigste Ereignis im Berichtszeitraum. Durch diese Novellierung erhielten die bisher in Moratoriumsform eingeführten Anpassungen der Rahmenfestlegungen für Schulen im ländlichen Raum Gesetzesrang. Die bisher im VIII. Buch des Sozialgesetzes geforderte Zusammenarbeit der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Schulen wurde bundesweit erstmalig im Schulgesetz aufgegriffen und zur Forderung erweitert, die Schulnetzplanung und die Kinder- und Jugendhilfeplanung zur Bildungsplanung weiterzuentwickeln.

Mit diesen Festlegungen erfuhren im ländlichen Raum auch öffentliche allgemeinbildende Schulen, die die Vorgaben des bisherigen Schulgesetzes klar verfehlt hätten, eine absehbare Standortsicherung. Durch die Einführung neuer Rahmenfestlegungen kam es bei diesen Schulen zur faktischen Halbierung der Mindestschülerzahl. Neue pädagogische Modelle an Grundschulen und Oberschulen (jahrgangsübergreifender Unterricht und kleinere Klassen an Grundschulen sowie einzügige Führung von Oberschulen mit lernzieldefinierter Binnendifferenzierung) ermöglichten, auch Schulen mit geringeren Schülerzahlen fortzuführen.

Mitwirkungsentzüge des Freistaates an öffentlichen Schulen fanden kaum statt. Die Einrichtungen bzw. Aufhebungen von Schulen basierten bis auf zwei Maßnahmen im Grundschulbereich ausschließlich auf Organisationsentscheidungen der Schulträger. In den Kreisfreien Städten führte die anhaltende Reurbanisierung zu einer verstärkten Nachfrage nach Schulplätzen. Die Zahl der Schulen insgesamt (Allgemeinbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und berufsbildende Schulen) entwickelte sich von 1.747 Schulen im Schuljahr 2014/15 auf 1.776 Schulen im Schuljahr 2018/19. Dabei nahmen sowohl die Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu, von 1.367 auf 1.374, als auch die Schulen in freier Trägerschaft von 380 auf 402. Dieser Prozess wurde im Berichtszeitraum durch eine deutliche Außenmigration begleitet. Im Ergebnis hat sich der Anteil an Vorbereitungsklassen/-gruppen im Freistaat deutlich erhöht. Zum Schuljahresbeginn 2014/15 gab es insgesamt 174 Vorbereitungsklassen/-gruppen. Fünf Jahre später hatte sich zu Beginn des Schuljahres 2019/20 deren Anzahl auf insgesamt 465 erhöht. Davon befanden sich 237 an Grundschulen, 166 an Oberschulen, 15 an Gymnasien, 42 an Berufsschulen und fünf Vorbereitungsklassen/-gruppen an sächsischen Kollegs.

Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes im Jahr 2017 wurde die oberste Schulaufsichtsbehörde beauftragt den Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen (TSNP bbS) unter Berücksichtigung der bisherigen Fachklassenstandorte sowie der Festlegung von Einzugsbereichen im Einvernehmen mit den Kreisfreien Städten und den Landkreisen, aufzustellen. Bereits im Vorfeld (Berichtszeitraum) waren durch die oberste Schulaufsichtsbehörde unter anderem umfangreiche Analysen von Berufsschulstandorten und Schülerströmen durchgeführt sowie ein breiter Dialogprozess angestoßen worden. Die Ergebnisse fließen in Folge in die Erarbeitung eines TSNP bbS ein, der seine Wirksamkeit zum Schuljahr 2021/22 entfalten soll. Die demographische Entwicklung erfordert einen überregionalen Planungsansatz, um einer Konzentration in den Oberzentren entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass berufliche Bildung auch im ländlichen Raum bedarfsgerecht angeboten wird.

Neben den Prozessen der Gesetzgebung sowie den Planungen zum Schulnetz muss im Freistaat Sachsen wie in ganz Deutschland der Herausforderung einer angespannten Lage auf dem Lehrermarkte begegnet werden. Die Staatsregierung hat dazu 2018 ein Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ beschlossen. Aus diesem Gesamtkonzept leiten sich zunächst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen ab, zugleich werden längerfristige Steuerungsprozesse eingeleitet. Das Handlungsprogramm schließt an zurückliegende politische Programme wie das „Bildungspaket I“ in 2011, das „Bildungspaket II“ in 2013 oder das „Lehrermaßnahmenpaket“ 2016 sachlogisch an.

Das oben benannte Programm umfasst u. a. Anforderungen an die Lehrerbildung, die zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im ländlichen Raum dienen. So war zunächst zu prüfen, ob außerhalb der Städte Dresden, Chemnitz und Leipzig weitere Ausbildungsstandorte für den Vorbereitungsdienst erschlossen werden können. Da aus Untersuchungen sowie gewonnenen Erfahrungen bekannt ist, dass sich Standortentscheidungen junger Lehrkräfte in Bezug auf ihren Berufseinstieg durchaus in einem gewissen Maß im Vorbereitungsdienst konkretisieren, wird hier ein Ansatzpunkt gesehen, für bestimmte Schularten durch Ausbildungsstandorte des Vorbereitungsdienstes in ländlichen Regionen die Unterrichtsversorgung verbessern zu können. Die Entscheidung, Ausbildungsstandorte neu zu eröffnen, muss aber korrespondieren mit einer hinreichend großen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern für diese zweite Phase der Lehrerausbildung bezogen auf die jeweilige Schulart sowie mit einer auf die Nachfrage passenden Anzahl an Schulstandorten.

In der Folge konnten 2019 zwei neue Einrichtungen für das Lehramt an Grundschulen in Löbau und Annaberg-Buchholz eröffnet werden. In Ostsachsen ließ sich zwar der bereits bestehende Standort Löbau erneut ertüchtigen, beide Ausbildungsstätten waren jedoch völlig

neu einzurichten und personell auszustatten. Besonders am Standort Annaberg mussten umfassende Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die seitens des Landkreises mit großem Engagement vollzogen wurden. Auf diese Weise gelang es bereits im Sommer 2019, ein halbes Jahr früher als konzeptionell vorgesehen, mit einer ersten kleinen Gruppe an Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für das Lehramt an Grundschulen sowie mit Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die ihre schulpraktische Ausbildung absolvierten, am Standort zu beginnen. Heute ist der Standort, ebenso wie Löbau, voll ausgebaut und erreicht je Halbjahr stabile Ausbildungszahlen.

Eine weitere Maßnahme weist Ziffer 2.1.2 des Handlungsprogramms aus. Demnach sollen Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst an Ausbildungsschulen im ländlichen Raum absolvieren, einen Anwärtersonderzuschlag nach § 73 Sächsisches Besoldungsgesetz erhalten, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern vorliegt. Als ländlichen Raum definiert die dazu erlassene einschlägige Verwaltungsvorschrift alle Schulstandorte in Gemeinden, die außerhalb der Städte Dresden und Leipzig und der jeweils angrenzenden Verdichtungsräume liegen. Als Voraussetzung für die Zahlung des Anwärtersonderzuschlags wird definiert, dass Studienreferendarinnen und Studienreferendare sich verpflichten, nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung mindestens fünf Jahre im Dienst des Freistaates zu verbleiben. Zudem muss innerhalb einer kurzen Frist die Bewerbung um Einstellung in den Schuldienst erfolgen und eines der beiden dann unterbreiteten Einstellungsangebote in einer entsprechenden Bedarfsregion angenommen werden. Unter diesen Bedingungen ließ sich in der Verwaltungsvorschrift die gemäß Sächsischem Besoldungsgesetz höchstmögliche Summe für den Anwärtersonderzuschlag festlegen. Dieses Angebot, welches seit dem 01.08.2018 eingestellte Studienreferendarinnen und Studienreferendare in Anspruch nehmen können, findet guten Zuspruch, ca. 30 Prozent der Neueinstellungen in den Vorbereitungsdienst partizipieren davon. Am häufigsten nutzen es Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Lehramt an Grundschulen.

Das Recht auf Weiterbildung als ein Element der Daseinsvorsorge ist durch die Verfassung und durch das Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz - WBG) festgeschrieben. Im März 2014 verabschiedete die Sächsische Staatsregierung mit der Weiterbildungskonzeption des Freistaates Sachsen ein umfassendes und mit den Partnern der öffentlichen Weiterbildung im Landesbeirat für Erwachsenenbildung abgestimmtes Handlungskonzept. Ziel ist es, für alle Bürger öffentlich zugängliche und qualitätsgesicherte Angebote der allgemeinen, beruflichen, gesundheitlichen, kulturellen und politischen Weiterbildung vorzuhalten (Z 6.3.8). Bis Ende 2023 soll für den Freistaat Sachsen eine Weiterbildungsstrategie 2030 erarbeitet werden. Die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren lag 2016 bei 53 Prozent. Die Teilnehmer an Weiterbildungen besuchten überwiegend mindestens eine organisierte Veranstaltung, wie z. B. Lehrgänge oder Schulungen im Betrieb, Kurse in Weiterbildungseinrichtungen, Unterricht in Musikschulen oder Privatunterricht. Die meisten Weiterbildungsaktivitäten in Sachsen wurden dabei aus beruflichen Motiven wahrgenommen (2016: 86 Prozent). Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) förderte zwischen 2015 und 2020 auf Grundlage des WBG und der Weiterbildungsförderungsverordnung 24 anerkannte Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen aus dem Bereich der Allgemeinen Weiterbildung, u. a. auch die Volkshochschulen sowie den Sächsischen Volkshochschulverband e. V. Im Berichtszeitraum konnte das Fördervolumen von zunächst jährlich über 6 Mio. Euro auf zuletzt rund 9,5 Mio. Euro im Jahr erhöht werden. Die Finanzierung der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen erfolgt anteilig aus öffentlichen Geldern von EU, Bund, Land und Kommunen (2019 58 Prozent), aus Teilnehmerbeiträgen (2019 31 Prozent) sowie weiteren Einnahmen (z. B. Spenden) und Eigenmitteln der Träger (2019 11 Prozent). In den Jahren 2015–2019 wurde der Anteil von Landesmitteln an den Gesamteinnahmen der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen von etwa 19 Prozent auf rund 22 Prozent erhöht.

■ SMK

